

d) Erstattung von entrichteten Gebühren für Leistungen, die er nicht in Anspruch genommen hat, und für Leistungen, die die Deutsche Post nicht oder fehlerhaft ausgeführt hat,

e) Schadenersatz gemäß § 51.

(4) Der Teilnehmer ist berechtigt, Nachrichten, die ihm über seine Fernsprechanlagen übermittelt werden und die für andere bestimmt sind, an diese weiterzuleiten.

(5) Staatsorgane und Betriebe sind berechtigt, ihre Hauptanschlüsse den in der Genehmigung benannten Personen zur ständigen oder zeitweiligen Nutzung zu überlassen. Alle sich aus dem Teilnehmerverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten werden nur zwischen den Staatsorganen oder Betrieben und der Deutschen Post geregelt.

(6) Bürgern ist nicht gestattet, ihre Haupt- und Nebenschlüsse anderen Bürgern zeitweilig oder ständig zu überlassen, außer zur kurzzeitigen Mitbenutzung.

(7) Der Teilnehmer hat die Pflicht, dafür zu sorgen, daß

a) die ihm von der Deutschen Post zur Nutzung überlassenen Fernsprechanlagen nicht beschädigt werden sowie nicht in Verlust geraten. Die Obhutspflicht erstreckt sich auch auf die Fernsprechanlagen, die er anderen zur Nutzung überlassen hat. Sie erstreckt sich nicht auf Einrichtungen, die sich außerhalb der Räume des Teilnehmers oder des anderen befinden;

b) die mit der Genehmigung erteilten Auflagen erfüllt werden,

c) technische Veränderungen an den Fernsprechanlagen sowie das Anschließen weiterer Fernsprechanlagen und das Ankoppeln fernmeldetechnischer Geräte nur mit Genehmigung der Deutschen Post vorgenommen werden,

d) bei Überlastung von Fernsprechanlagen innerhalb einer von der Deutschen Post festgesetzten Frist weitere Fernsprechanlüsse beantragt oder Nebenstellenanlagen vergrößert oder ausgewechselt werden,

e) Fernsprechanlagen nicht durch andere in seiner Obhut befindliche Anlagen beeinflußt und nicht mißbräuchlich benutzt werden,

f) alle Gebühren, die sich aus dem Teilnehmerverhältnis ergeben, ordnungsgemäß entrichtet werden,

g) bei Änderung seines Namens, seiner Anschrift oder Wohnungswechsel die zuständige Dienststelle der Deutschen Post innerhalb 1 Monats verständigt wird.

(8) Sind vom Teilnehmer Maßnahmen zur Beseitigung der Überlastung von Fernsprechanlagen durchzuführen, gelten die von der Deutschen Post festgesetzten Fristen. Kommt der Teilnehmer seiner Pflicht auf Beseitigung der Überlastung nicht nach, ist die Deutsche Post berechtigt, Maßnahmen zur Einschränkung des abgehenden Fernsprechverkehrs des Teilnehmers festzulegen und diese selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen. Die der Deutschen Post daraus entstehenden Kosten oder Auslagen werden dem Teilnehmer in Rechnung gestellt.

#### § 5

##### Räumliche Bedingungen für das Einrichten von Fernsprechanlagen

(1) Der Teilnehmer ist verpflichtet, geeignete Räume für die Unterbringung der Fernsprechanlagen bereitzustellen. Erweisen sich die Räume später als ungeeignet, trägt der Teilnehmer die Kosten, die der Deutschen Post durch die notwendigen Schutzmaßnahmen oder durch den schnelleren Verschleiß der Fernsprechanlagen entstehen.

(2) Der Teilnehmer ist verpflichtet, vor Aufnahme der Arbeiten zum Einrichten, Instandhalten, Ändern oder Abbrechen von Fernsprechanlagen der Deutschen Post die Lage verdeckt geführter Starkstrom-, Wasserleitungs- oder ähnlicher Anlagen genau zu bezeichnen.

(3) Die Deutsche Post ist nicht verpflichtet, den früheren Zustand wieder herzustellen oder die Kosten zu erstatten,

wenn durch das Einrichten, Instandhalten, Ändern oder Abbrechen von Fernsprechanlagen Ausbesserungen in Räumen oder an Gebäuden erforderlich werden.

#### § 6

##### Übernahme von Fernsprechanlagen

(1) Bestehende Fernsprechanlagen können bei

a) Tod des Teilnehmers durch den Ehegatten oder die volljährigen Kinder, wenn diese nachweislich bereits vor dem Tode des bisherigen Teilnehmers in derselben Wohnung gewohnt haben,

b) Ehescheidung, wenn der bisherige Teilnehmer das Teilnehmerverhältnis durch Verzicht beendet oder die Verlegung der Fernsprechanlagen beantragt hat, durch den geschiedenen Ehepartner,

c) überlassenen Fernsprechanlagen gemäß § 4 Abs. 5, durch die dort benannten Personen,

d) der Nachfolge in Wohn- oder Betriebsräumen durch Staatsorgane, Betriebe und Bürger, mit denen bereits ein Teilnehmerverhältnis besteht,

übernommen werden (Übernahme).

(2) Die Übernahme muß vom Übernehmenden beantragt werden und bedarf der Genehmigung durch die Deutsche Post. Der Antrag zur Übernahme ist innerhalb 1 Monats zu stellen. Die Frist für die Antragstellung beginnt mit dem 1. Tag des folgenden Monats nach Eintritt der im Abs. 1 genannten Sachverhalte. Die Übernahme setzt voraus, daß

a) die Fernsprechanlagen an der bisherigen Stelle verbleiben,

b) das Teilnehmerverhältnis mit dem bisherigen Teilnehmer beendet oder von diesem die Verlegung der Fernsprechanlagen beantragt wurde,

c) die Genehmigung des Antrages des bisherigen Teilnehmers keine Auflage enthält, die die Übernahme abschließt.

#### § 7

##### Erlöschen der Genehmigung

(1) Für das Erlöschen der Genehmigung gilt § 12 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen.

(2) Der Verzicht auf die Genehmigung durch Erklärung des Teilnehmers ist nur zum Schluß eines Kalendermonats zulässig. Die Erklärung muß der Deutschen Post spätestens bis zum letzten Arbeitstag des vorhergehenden Monats schriftlich zugehen.

(3) Bei Widerruf der Genehmigung durch die Deutsche Post sind die Gebühren für regelmäßig wiederkehrende Leistungen bis zum Schluß des Monats zu entrichten, zu dem der Widerruf ausgesprochen wurde.

(4) Das befristete Teilnehmerverhältnis erlischt mit Ablauf des in der Genehmigung festgelegten Zeitpunktes.

(5) Bei einem unbefristeten Teilnehmerverhältnis entfernt die Deutsche Post die überlassenen Fernsprechanlagen aus den Räumen des Teilnehmers auf eigene Kosten, das gilt auch bei Abschaltungen. Bei einem befristeten Teilnehmerverhältnis trägt der Teilnehmer die Kosten für das Entfernen der überlassenen Fernsprechanlagen und die Abschaltungen. Wenn Gründe nicht dagegen sprechen, können die Leitungen an Ort und Stelle verbleiben.

### Abschnitt III

#### Fernsprechnetzt der Deutschen Post

#### § 8

##### Fernsprechnetzt

(1) Die Gestaltung des Fernsprechnetzes im Fernmeldenetz der Deutschen Post wird durch die Deutsche Post festgelegt.

(2) Ein Ortsnetz umfaßt eine oder mehrere Vermittlungsstellen, die Verbindungen zwischen ihnen, die Anschlußlei-